

Sondervorschriften zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß COVID-19- Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule OÖ erlässt auf Grund von § 10 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBl II Nr. 171/2020, nachstehende Sondervorschriften:

Angesichts der COVID-19-Pandemie und der sich daraus ergebenden Maßnahmen sind Adaptionen im Studienrecht erforderlich, um negative Auswirkungen auf die Studierenden möglichst gering zu halten. Diese Vorgehensweisen erfordern, dass Lehrende ihre Prüfungen den Gegebenheiten anpassen und die Erreichung der Studienziele **qualitätsvoll** sicherstellen.

Weiters gefordert sind **pragmatische** Entscheidungen sowie auch von den Studierenden **eigenverantwortliches** und **fares** Verhalten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Rektorat ist berechtigt, abhängig von der jeweiligen Risikolage der COVID-19-Pandemie Änderungen von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformaten vorzunehmen. Diese sind abhängig von der konkreten Risikolage in Präsenz oder in distance learning oder in Kombination beider Arten abzuhalten.
- (2) Ausnahmen von den vom Rektorat vorgegebenen Änderungen können unter Angabe von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bei der Vizerektorin für Forschung und Lehre beantragt werden. Die Entscheidung obliegt der Vizerektorin für Forschung und Lehre.
- (3) Die konkrete Abhaltungsart von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Präsenzlehre und virtuelle synchrone Lehre bilden bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Grundlage für die Berechnung der Anwesenheitspflicht, welche von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt wird und zwischen 70 und 90 % beträgt. Das Ausmaß bei Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien beträgt 100 %.
- (5) Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter werden im Wintersemester 2020/21 grundsätzlich in distance learning durchgeführt. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter in Präsenz bedarf jedenfalls der Genehmigung durch die Vizerektorin für Forschung und Lehre.
- (6) Im Rahmen von in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltungen dürfen die festgelegten und veröffentlichten Belegungszahlen keinesfalls überschritten werden. Die Einteilung von Präsenz- und Onlineterminen für die Studierenden aufgrund der Raumkapazitäten ist in PH-Online ersichtlich und von der Lehrveranstaltungsleitung entsprechend umzusetzen.
- (7) Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien sind, soweit rechtlich aufgrund der Risikolage möglich, in Präsenz an den Schulstandorten abzuhalten.
- (8) Studierenden der COVID-19 Risikogruppe laut COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, (mit ärztlicher Bestätigung) ist eine Absolvierung der Lehrveranstaltungen auch dann zu ermöglichen, wenn Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz abgehalten werden.

- (9) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 2 Sonderbestimmungen für die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Über die Durchführung von mündlichen und schriftlichen Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule OÖ auf elektronischem Weg entscheidet grundsätzlich die Lehrveranstaltungsleitung.
- (2) Das Rektorat kann auf Grund geänderter Risikolage anordnen, dass Prüfungen auf elektronischem Weg durchzuführen sind. Liegen von Seiten einer Lehrveranstaltungsleiterin bzw. eines Lehrveranstaltungsleiters Bedenken über die Durchführbarkeit der Prüfung auf elektronischem Weg vor, so entscheidet über die Durchführbarkeit der Prüfung in Präsenzform die Vizerektorin für Forschung und Lehre.
- (3) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Studierende bzw. der Studierende den Antrag stellen, mündliche oder schriftliche Prüfungen in Präsenzform ablegen zu dürfen. Über das Vorliegen derartiger berücksichtigungswürdiger Gründe entscheidet die Vizerektorin für Lehre und Forschung.
- (4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Studierende bzw. der Studierende den Antrag stellen, mündliche oder schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg ablegen zu dürfen. Über das Vorliegen derartiger berücksichtigungswürdiger Gründe entscheidet die Vizerektorin für Lehre und Forschung.
- (5) Prüfungen in Präsenzform sind in den Räumen der Pädagogischen Hochschule OÖ unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3 Durchführung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg (Online-Prüfungen)

- (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt vor Anmeldung zur Prüfung das Prüfungstool bekannt.
- (2) Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein. Die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Online-Prüfung müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- (3) Ablauf:
 - a. Vor Prüfungsbeginn hat die oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin bzw. des Prüfers oder der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera.
 - b. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten

- Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- c. Das Erfordernis der Öffentlichkeit ist bei mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch der oder des Studierende zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraumes für die Prüferin bzw. den Prüfer oder die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission sichtbar ist. Auch die Prüferin bzw. der Prüfer hat das Recht, eine weitere Person ihres bzw. seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.
 - d. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung gem. § 11 Abs. 1 Z 5 C-UHV abzubrechen und diese auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
 - e. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wiederschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail oder Telefon) schriftlich bekanntzugeben.
 - f. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. (§ 11 Abs. 1 Z 4 C-UHV)
 - g. Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, also weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera und/oder Mikrophon (z.B. Mobiltelefon) aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin bzw. den Prüfer, für die Studierende bzw. den Studierenden und für dritte Personen.
- (4) Prüfungsabbruch:
- a. Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle etc.), hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist. Eine Weiterführung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzubrechen.
 - b. Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme, so ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen

sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

§ 4 Durchführung von schriftlichen Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Die Abwicklung der schriftlichen Prüfung auf elektronischem Weg hat über die Nutzung eines geeigneten Tools zu erfolgen.
- (2) Schriftliche Prüfungen auf elektronischem Weg sind als Open-Book-Formate zu konzipieren.
- (3) Die Identifizierung der oder des Studierenden erfolgt über die Anmeldung auf der Plattform.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer ist berechtigt, von der bzw. dem Studierenden eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung zu verlangen, dass die Prüfung persönlich, selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt wird.
- (5) Wurden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig geschrieben, so wird die Prüfung gem. § 28 Abs. 3 Satzung der Pädagogischen Hochschule OÖ als Täuschung beurteilt, die Täuschung wird im Prüfungsprotokoll dokumentiert und ist auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (6) Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht der Prüfungsplattform abgegeben, wird die Prüfung jedenfalls beurteilt.
- (7) Unmittelbar vor, während und nach einer schriftlichen Prüfung auf elektronischem Weg muss eine fachkundige Prüfungsaufsicht digital erreichbar sein (Moodle-Chat, E-Mail, Telefonnummer etc.).
- (8) Bei technischen Problemen, die auf Seiten der oder des Studierenden auftreten, hat sich diese oder dieser sofort an die Prüfungsaufsicht zu wenden.
- (9) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
(§ 11 A. 1 Z 6 C-UHV)

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft und tritt mit 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats „Sondervorschriften zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 10 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 29.04.2020, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.